Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 57.

(Nr. 12009.) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz — VDG. —). Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat für den gegenwärtigen Umfang des Staatsgebiets folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Diensteinkommen.

A. Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Es erhalten als Grundgehalt:

Gruppe 1:

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 Mark jährlich

die endgültig angestellten Lehrer einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrer.

Gruppe 2:

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich

die lebenslänglich angestellten Leiter von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen,

die an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellten vollbeschäftigten Lehrer,

die Lehrer, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind,

die Lehrer, die nach ihrem Dienstalter in eine planmäßige Aufrückungsstelle eintreten.

Gruppe 3:

7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 Mark jährlich

die lebenslänglich angestellten Leiter und Konrektoren von Schulen mit sechs oder

mehr aufsteigenden Klassen und die lebenslänglich angestellten Leiter der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen,

die in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 genannten Lehrer, die eine planmäßige Aufrückungsstelle in Gruppe 3 erhalten.

An Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sind eine oder mehrere Stellen für Konrektoren (Konrektorinnen) zu schaffen. Diese Stellen werden nach Anhörung des beteiligten Lehrkörpers besetzt.

(2) Die Zahl der Lehrpersonen, denen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen werden kann und die dadurch in Gruppe 2 eintreten, ist alljährlich im Staatshaushaltsplane festzusetzen mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Lehrpersonen, die die Bezüge der Gruppe 2 erhalten, die Hälfte der planmäßigen Stellen der Gruppe 1 nicht übersteigen, aber auch nicht um mehr als ein Zwanzigstel dahinter zurückbleiben darf.

(3) Ob ein Lehrer (Lehrerin) lebenslänglich angestellter Schulleiter (Schulleiterin) sowie ob eine Schule als Schule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde. Bei den gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Bestellung eines Schulleiters (Schulleiterin) nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten verneint werden.

(4) Die endgültig angestellten Lehrerinnen (Leiterinnen, Konrektorinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen erhalten, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

(5) Unter diese Vorschriften fallen nicht Lehrer (Lehrerinnen), deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind; ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet lediglich die Schulaufsichtsbehörde.

(6) Als Volksschullehrer (-lehrerinnen) im gegenwärtigen Staatsgebiete gelten auch die im preußischen Dienste in abgetretenen Landesteilen im Amte gewesenen und nach der Abtretung im preußischen Dienste verbliebenen Lehrer und Lehrerinnen für die Zeit vor der Abtretung.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückgehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) beginnt mit dem Tage der endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von sieben Jahren erfolgen darf. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Bei den bisher endgültig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) rechnet das Besoldungsdienstalter von dem Ersten des Monats ab, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sieben Jahren vollendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkte beziehen sie die Grundvergütung der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

(2) Auf welchen Tag bei Lehrern (Lehrerinnen), die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 4.

Einrücken in eine neue Besoldungsgruppe.

(1) Der Lehrer (Lehrerin) erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber dem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz und behält diesen die volle Zeit, die für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschrieben ist. Wäre er (sie) jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihm (ihr) in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er (sie) auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre verkürzt werden.

(2) Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe 1 in eine solche der Besoldungsgruppe 3 ist das Besoldungsdienstalter so festzulegen, wie wenn der Lehrer (Lehrerin) zunächst in die Besoldungsgruppe 2 eingetreten wäre.

(3) Tritt ein Lehrer (Lehrerin) in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so setzt der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister das neue Besoldungsdienstalter fest.

§ 5.

Anrechnung von Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste sowie von Militär- und Marinedienst auf das Besoldungsdienstalter.

(1) Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Schuldienste von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahres ab, bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers (Lehrerin) unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die endgültige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers (Lehrerin) liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer (Lehrerin) selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Der Unterrichtsminister kann die Beschäftigung der Schulamtsbewerber (-bewerberinnen) von der vorherigen Eintragung in eine Anwärterliste abhängig machen und die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Anwärter (Anwärterinnen) beschränken. Die Bestimmung findet jedoch auf diejenigen Bewerber (Bewerberinnen), die am 15. September 1920 in den staatlichen Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten sich befanden, keine Anwendung. Die Grundsätze, nach denen auf Grund der Anwärterliste die Beschäftigung erfolgt, sind der Landesversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet. Ausgeschlossen bleibt auch die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Kräfte eines Lehrers (Lehrerin) durch die ihm (ihr) übertragenen Geschäfte nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind (§ 1 Abs. 5).

(4) Privatschuldienstzeit gilt unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie sonst auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, als öffentlicher Schuldienst.

(5) Bei der Feststellung der Dienstzeit gilt die Zeit des Militär- und Marinedienstes, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sein würde, als öffentlicher Schuldienst.

§ 6.

Anrechnung von Dienstzeiten.

(1) Über die Anrechnung der Dienstzeit an preußischen Privatschulen, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Wieweit in einzelnen Fällen die an deutschen Auslandsschulen oder sonst im

außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienst zugebrachte oder als Auslandsschuldienst im Einzelfalle anerkannte Zeit auf die Dienstzeit im öffentlichen preußischen Schuldienst angerechnet werden kann, wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit, die vor dem Beginne des 21. Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt; doch sollen die früher als Schulvikar beschäftigten Lehrer, welchen nach Regierungsverfügung vom 29. Juli 1892 diejenige Zeit vor der ersten Prüfung angerechnet worden ist, welche auf das vollendete 20. Lebensjahr der betreffenden Lehrperson folgte, nicht geschädigt werden.

(2) Im Falle der Anrechnung privaten Schuldienstes hat der Lehrer für jedes Jahr eine Einzahlung von 2 200 Mark, die Lehrerin für jedes Jahr eine solche von 2 000 Mark an die Landesschulkasse zu leisten. Lehrern (Lehrerinnen), die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen (Stellenmangel) Beschäftigung an einer Privatschule genommen haben, kann die Einzahlung ermäßigt werden. Ein Verzicht auf diese Einzahlungen ist unzulässig. Wird die Nachzahlung nicht sofort in ganzer Summe, sondern allmählich geleistet, so kann immer nur der Teil der Privatschuldienstzeit angerechnet werden, der durch den bis dahin gezahlten Betrag gedeckt ist.

(3) Die hiernach anzurechnende Zeit im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienste darf in der Regel acht Jahre nicht übersteigen. Für die im Auslandsschuldienste zugebrachte Zeit gilt diese Beschränkung nicht.

(4) Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt. Soweit noch in der Zeit vom 1. April bis zum 17. Juni 1920 Einzahlungen nach den bisherigen Vorschriften erfolgt sind und darauf eine Anrechnung von Privatdienstzeit stattgefunden hat, behält es dabei sein Bewenden.

(5) Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit zu rechnen, während der:

1. ein Lehrer (Lehrerin) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. ein Lehrer (Lehrerin) als Erzieher (Erzieherin) an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten in voller Beschäftigung sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel überwiegend angewiesen sind;
3. ein Lehrer (Lehrerin) an einer privaten Volksschule tätig war, die vom Staat als den öffentlichen Volksschulen gleichberechtigt anerkannt ist;
4. ein Lehrer (Lehrerin) an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionsschule beschäftigt gewesen ist;

5. ein Lehrer (Lehrerin) in Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptamtlich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist;
6. ein Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen oder an einer einer öffentlichen gleichzuachtenden privaten Volkshochschule vollbeschäftigt war.

(6) Ist ein Lehrer (Lehrerin), sei es als Lehrer (Lehrerin), sei es als Erzieher (Erzieherin), an einer nicht unter die Nummer 2 im Abs. 5 fallenden privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt vollbeschäftigt gewesen, so steht diese Beschäftigung der an einer Privatschule gleich.

§ 7.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Unterbrechung der endgültigen Anstellung.

(1) Ist ein Lehrer (Lehrerin) aus einer ihm (ihr) endgültig übertragenen Stelle des öffentlichen Volksschuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder des an sich anrechnungsfähigen Privatschuldienstes übergetreten zu sein, oder ist sein (ihr) früheres Anstellungsverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner (ihrer) Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Lehrers (Lehrerin) keine Rücksicht genommen. Lehrer (Lehrerinnen), die ihre Stellen freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber der Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

(2) Falls eine Lehrerin infolge ihrer Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden ist, werden ihr beim späteren Wiedereintritt in den Schuldienst aus besonderen Gründen die früheren Dienstjahre angerechnet.

(3) Lehrern (Lehrerinnen), welche wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 6 erfolgte Anrechnung von außerpreußischer oder Privatschuldienstzeit ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§ 8.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(1) Die Lehrer (Lehrerinnen) sind von der Festsetzung des Dienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommensansprüche maßgebend.

§ 9.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalt tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Für die Bemessung des Ortszuschlags finden die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes Anwendung.

(3) Die Kürzung des Grundgehalts der endgültig angestellten Lehrerinnen (Leiterinnen) einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen (§ 1 Abs. 4) bleibt auf die Berechnung des Ortszuschlags ohne Einfluß.

(4) Die bei der Verkündung des Gesetzes endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen), die eine anrechnungsfähige Dienstzeit von sieben Jahren noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 1), beziehen bis zum Ersten des Monats, in dem diese Dienstzeit vollendet ist, den Ortszuschlag der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

(5) Eine verheiratete Lehrerin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält aber den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.

§ 10.

Ortsklassenverzeichnis.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Lehrer (Lehrerinnen) ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 11.

Ortszuschlagssatz.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) In Gesamtschulverbänden, zu denen Orte verschiedener Ortsklassen gehören, gilt als dienstlicher Wohnsitz der Ort, in dem sich die Schule befindet. Sind mehrere Schulen in dem Verband an verschiedenen Orten vorhanden, so bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Ort, dessen Klasse für die Gewährung des Ortszuschlags an alle in dem Verband angestellten Lehrer (Lehrerinnen) maßgebend zu sein hat.

(3) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkte, zu dem der Bezug des Grundgehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

(4) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

§ 12.

Dienstwohnung.

(1) Wird einem Lehrer (Lehrerin) eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm (ihr) dafür auf den ihm (ihr) zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 24) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Lehrers (Lehrerin) für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreis entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der Lehrervertretung. Bei dieser Festsetzung ist außer dem wirklichen Werte der Wohnung auch der Wert zu berücksichtigen, den die Wohnung für den Lehrer (Lehrerin) hat. Auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag dürfen jedoch bei Stellen der Besoldungsgruppen 1 und 2 nicht mehr als 30 vom Hundert, bei Stellen der Besoldungsgruppe 3 nicht mehr als 40 vom Hundert des für den Lehrer (Lehrerin) in der betreffenden Besoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags einschließlich Ausgleichszuschlag angerechnet werden.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Schulverbande zu.

§ 13.

(1) Wo seither Lehrern (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Dienstwohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn genügende Mietwohnungen zu angemessenen Preisen in dem Schulverbande vorhanden sind.

(3) Auf dem Lande sollen erste Lehrer und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung erhalten.

(4) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(5) Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob, soweit sie nicht nach den für die

unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen. Von dem an den Schulverband zurückgezahlten Anrechnungssatze der Dienstwohnung sollen 25 vom Hundert zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeiten angesammelt werden.

§ 14.

(1) Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder einen ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirtschaftsbedürfnis einer Lehrerfamilie entspricht.

(3) Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen.

(4) Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

(5) Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Ablösung der Landnutzung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(6) Auf Anrufen von Beteiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 15.

Sondervergütungen.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer (Lehrerinnen) aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 16.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

(1) Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellengehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.

(2) Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens im gleichen Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

(3) Die Vorschriften (Abs. 1 und 2) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

§ 17.

Sonstige Vergünstigungen.

(1) Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Nutzung eines Schullandes, die Lieferung von Brennstoffen nebst Anfuhr und Zerkleinerung, die Gewährung von Deputatgetreide und sonstige Leistungen, verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Ablösung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Wo eine Wohnung auf einem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich war, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennstoffs für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen. Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennstoffen für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

(3) Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen anzurechnen.

(4) Über die Anrechnung der Diensteinkünfte an Geld und Naturalleistungen mit Ausschluß der Dienstwohnung beschließt bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß unter Anhörung des Kreis- beziehungsweise Bezirkslehrerrats. Vor Festsetzung der Anrechnung ist der beteiligte Lehrer (Lehrerin) zu hören. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

(6) Für die Festsetzung des Ruhegehalts kommt das Diensteinkommen als solches, nicht der Anrechnungswert seiner einzelnen Bestandteile, in Betracht.

B. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 18.

Grundvergütung.

(1) Die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer erhalten bis zur Vollendung des siebenten

Dienstjahrs folgende Grundvergütungssätze: 4 340 — 4 960 — 5 270 — 5 580 — 5 890 — 5 890 — 5 890 Mark. Lehrerinnen erhalten die Sätze der Grundvergütung um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung der Grundvergütung ohne Einfluß. Ist bis zum Ablaufe des siebenten Dienstjahrs die endgültige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers (Lehrerin) liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer (Lehrerin) eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze des endgültig angestellten Lehrers (Lehrerin). Die nicht in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen), die eine Schulstelle während der Erkrankung oder sonstigen Behinderung des Stelleninhabers (Stelleninhaberin) mit den diesem (dieser) obliegenden Pflichten vertretungsweise verwalten, erhalten in der Regel die gleiche Grundvergütung wie die übrigen auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen). In besonderen Fällen können auch Abweichungen von der Regel durch die Schulaufsichtsbehörde festgesetzt werden.

(2) Die Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sowie die Lehrkräfte, die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, erhalten auch bei einstweiliger Anstellung das Anfangsgrundgehalt oder, wenn sie vor dem Übertritt in den Volksschuldienst schon an einem anderen Orte im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt waren, das ihrem Dienstalter als Lehrer (Lehrerin) entsprechende Grundgehalt.

(3) Die Vorschriften in den §§ 5 und 6 über die Anrechnung von Dienstzeiten finden auch auf die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) Anwendung.

§ 19.

Dienstaltersstufen.

(1) Die höheren Grundvergütungssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers (Lehrerin) eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Lehrer (Lehrerin) Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Lehrer (Lehrerin) die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Lehrer (Lehrerin), sofern sie nicht von dem Unterrichtsminister erlassen ist, die Beschwerde an diesen zu.

(5) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Ge-

währung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers und des Finanzministers.

(6) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 20.

Ortszuschlag.

(1) Zur Grundvergütung tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Die in freien planmäßigen Schulstellen auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten den Ortszuschlag, den sie als endgültig angestellte Lehrer (Lehrerinnen) in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 1 beziehen würden, nur in Höhe von 80 vom Hundert. Den gleichen Ortszuschlag erhalten in der Regel die nicht in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) (§ 18 Abs. 1).

(3) § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(4) Diese Kürzung (Abs. 3) findet jedoch auf einstweilig angestellte Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen sowie auf Lehrer (Lehrerinnen), die die Prüfung für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, keine Anwendung.

§ 21.

Dienstwohnung.

Wird den auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) eine Dienstwohnung zugewiesen, so gelten die §§ 12, 13 und 14 sinngemäß.

§ 22.

Sondervergütungen, Nebenbezüge und sonstige Vergütungen.

Für die auftragsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) finden die §§ 15, 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

II. Kinderbeihilfen.

§ 23.

Die Kinderbeihilfen werden nach den gleichen Grundsätzen gewährt wie im Beamten-Diensteinkommensgesetz.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 24.

Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt. Die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlagsatzes gelten auch für die Lehrer (Lehrerinnen).

IV. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

§ 25.

Änderung des Lehrerruhegehaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. An Stelle des Artikel I § 4 treten für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) folgende Vorschriften:

   (1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Lehrer (Lehrerin) auf Grund des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen — Grundgehalt, Grundvergütung und Ortszuschlag — zugrunde gelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem im Beamten-Diensteinkommengesetze vermerkten Durchschnittssatz angerechnet. Dieser Satz gilt als ruhegehaltsfähiger Durchschnittssatz auch für diejenigen Lehrer (Lehrerinnen), denen eine Dienstwohnung gewährt war. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 12 und 17 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen zugerechnet.

   (2) Ruhegehaltsfähig ist ferner die zuletzt bezogene Stellenzulage des § 16. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen und der Ausgleichszuschlag sind nicht ruhegehaltsfähig.

2. Artikel I § 6 erhält folgenden Abs. 3:

   (3) Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner die Zeit in Anrechnung, die einem Lehrer (Lehrerin) auf Grund des § 6 Abs. 1 bis 6 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes auf das Besoldungsdienstalter angerechnet ist.

3. Artikel I § 11 erhält folgende Fassung:]

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann bei der Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 9 auch die Zeit angerechnet werden, während der ein Lehrer (Lehrerin):

a) an deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste gestanden hat;

b) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;

c) als Lehrer oder Erzieher (Lehrerin oder Erzieherin) an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an einer gleichartigen privaten Anstalt sich befunden hat, die nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel überwiegend angewiesen ist;

d) an einer privaten Volksschule tätig war, die vom Staat als den öffentlichen Volksschulen gleichberechtigt anerkannt ist;

e) an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionsschule tätig war;

f) in der Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptamtlich gegen Entgelt vollbeschäftigt gewesen ist;

g) als Lehrer (Lehrerin) an einer öffentlichen oder an einer öffentlichen gleichzuachtenden privaten Volkshochschule vollbeschäftigt war.

4. Artikel I § 17 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt wird für jedes Vierteljahr im voraus in einer Summe durch die Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 36 Abs. 4 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes).

5. Artikel I § 20 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Ruhegehaltsempfänger (Ruhegehaltsempfängerin), der (die) in eine an sich zu Ruhegehalt berechtigende Stellung im öffentlichen Volksschuldienste wieder eingetreten ist (§ 19 Ziffer 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts, das nach Maßgabe seiner (ihrer) nunmehrigen verlängerten Gesamtdienstzeit

und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens zu berechnen sein würde, nur dann, wenn die neue Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

(2) Neben einem hiernach neu berechneten Ruhegehalt ist das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung desjenigen Ruhegehaltsbetrags zu zahlen, der sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des alten Ruhegehalts zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

(3) Dasselbe gilt, wenn ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des öffentlichen Volksschuldienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 19 Ziffer 2 ein Ruhegehalt erdient.

6. Artikel I § 26 fällt weg mit der Maßgabe, daß die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter zugunsten der Landesschulkasse bestehen bleiben.

7. Artikel II fällt weg.

V. Änderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

§ 26.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 5 verordneten Beschränkung, mindestens neunhundert Mark betragen.

2. In § 7a tritt an die Stelle des angezogenen Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 „Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 Abs. 3 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes".

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus durch die Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 36 Abs. 4 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes). An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

4. § 14 fällt weg.

5. § 15 fällt weg.

§ 27.

Versorgungszuschlag.

Der Versorgungszuschlag wird nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamten-Diensteinkommensgesetze gewährt.

§ 28.

Kinderbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 23 vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrern (Lehrerinnen) sowie den Witwen und Waisen der am 1. April 1920 oder später im Amte verstorbenen Lehrer (Lehrerinnen) und der nach jenem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) gewährt.

(2) Verheirateten Ruhegehaltsempfängerinnen wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(3) Die Kinderbeihilfe fällt weg nach Maßgabe des Beamten-Diensteinkommensgesetzes.

VI. Sonstige Vorschriften.

§ 29.

Gnadenbezüge.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Ortsschulbehörde.

§ 30.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 31.

Zahlungsweise des Diensteinkommens.

Die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus. Die einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus.

§ 32.

Umzugskosten.

(1) Angestellte Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen aus der Landesschulkasse (§§ 35 flg.) eine Vergütung für Umzugskosten. Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen. Erfolgt die Versetzung auf Wunsch oder Antrag oder unter sonstiger Mitwirkung des Schulverbandes, so hat der Schulverband die Kosten des Umzugs zu tragen.

(2) Die bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten werden aufgehoben. Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung des Ortszuschlags (§§ 9 und 20) nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§ 33.

Rechtsweg.

Auf die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen die Landesschulkasse, vertreten durch den Kassenanwalt, und, soweit es sich um Leistungen handelt, für die die Schulunterhaltungspflichtigen einzutreten haben, gegen diese zu richten.
2. Im Falle des § 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister.
3. Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Grundvergütung, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe und des Ausgleichszuschlags, über Dienstwohnung, Dienstland, Sachleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

§ 34.

Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und dem anziehenden Lehrer (Lehrerin).

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (Lehrerin)

oder dem Schulverband über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Diensteinkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Versetzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer (Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

VII. Aufbringung der persönlichen Volksschullasten.

§ 35.

Landesschulkasse.

(1) Alle Schulverbände (Schulgemeinden) werden zum Ausgleiche der persönlichen Volksschullasten zu einer Landesschulkasse vereinigt. Die bisherigen Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen werden aufgelöst. Ihr Vermögen als Ganzes, ihre Verbindlichkeiten sowie etwaige Forderungen, Überschüsse oder Fehlbeträge der Kassen am Schlusse des Rechnungsjahres 1919 gehen auf die Landesschulkasse als Rechtsnachfolgerin über.

(2) Die Landesschulkasse erhält die erforderlichen Geldmittel:

a) durch Staatsbeiträge (Besoldungsbeiträge) — §§ 41, 42, 43 und 44 —;

b) durch Schulverbands- (Schulgemeinde-) Beiträge — §§ 45 und 46 —;

c) durch etwaige eigene Einnahmen.

§ 36.

(1) Die Landesschulkasse besitzt die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie wird verwaltet und nach außen vertreten von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister, soweit die Vertretung nicht dem Kassenanwalt oder anderen Behörden (§ 37 Abs. 3) zusteht.

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Generalstaatskasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich geführt.

(3) Das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) wird von der Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Schulaufsichtsbehörde kann für einzelne Schulverbände (Schulgemeinden) und auch für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) Zahlung durch Vermittlung der Schulkassen oder der Gemeindekassen erfolgen lassen, ohne daß dafür eine Entschädigung gezahlt wird.

(4) Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden in der Regel unmittelbar an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 37.

(1) Für die Zahlung der Beiträge der einzelnen Schulverbände (Schulgemeinden) wird ein Plan nach Regierungsbezirken und dem Bezirke der Stadt Berlin von der Verwaltung der Landesschulkasse aufgestellt und nach Genehmigung durch den Kassenanwalt in den einzelnen Regierungsamtsblättern, jedoch nur mit dem für den einzelnen Bezirk in Betracht kommenden Teil, veröffentlicht. Für den Bezirk der Stadt Berlin erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Regierung Potsdam und den Stadtkreis Berlin.

(2) Aus dem Plane muß der Beitrag jedes einzelnen Schulverbandes (Schulgemeinde), und zwar getrennt nach den im § 46 unter 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen berechnet, zu ersehen sein.

(3) Gegen die Höhe des auf den einzelnen Schulverband (Schulgemeinde) ausgeschriebenen Beitrags steht den Schulverbänden (Schulgemeinden) für ihren Beitrag binnen vier Wochen vom Tage der Ausgabe des Regierungsamtsblatts an der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen, in der die Landesschulkasse durch den Kassenanwalt oder dessen Beauftragten vertreten wird.

(4) Der Einspruch und die Klage können nur darauf gestützt werden, daß die Berechnung des Beitrags nicht richtig oder eine Verpflichtung zur Beitragszahlung überhaupt nicht gegeben sei. Eine Anfechtung der Berechnung des Kassenbedarfs ist nicht zulässig.

§ 38.

(1) Zur Wahrnehmung der Rechte der Schulverbände (Schulgemeinden) bei der Verwaltung der Kasse werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ein Kassenanwalt und ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Das Diensteinkommen des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter sowie der ihm etwa beigegebenen Beamten und Hilfskräfte setzen der Unterrichtsminister und der Finanzminister fest.

(2) Der Kassenanwalt hat den Verteilungsplan (§ 37) vor seiner Veröffentlichung zu prüfen und zu genehmigen und ist berechtigt, dagegen Einwendungen zu erheben.

(3) Der Kassenanwalt hat die Aufgabe, sich davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der Landesschulkasse ordnungsmäßig geführt wird. Er ist befugt, die Unterlagen zu prüfen, welche der Aufstellung des Verteilungsplans zugrunde gelegt werden. Er ist auch berechtigt, Einsicht in die Verwaltungen der Schulverbände zu nehmen, soweit die Verwaltung der Landesschulkasse damit in Zusammenhang steht. Verträge, welche die Landesschulkasse abschließt, bedürfen seiner Zustimmung. In Zivilprozessen und im Verwaltungsstreitverfahren vertritt er die Landesschulkasse vor Gericht.

(4) Der Kassenanwalt hat je nach Bedarf bei den Bezirksregierungen und dem Provinzialschulkollegium in Berlin einen Beauftragten zu bestellen, der nach

Weisung des Kassenanwalts befugt ist, die Obliegenheiten des Kassenanwalts gegenüber den Bezirks-, Kreis- und Ortsbehörden wahrzunehmen. Von jeder Festsetzung von Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld ist dem Kassenanwalt oder, wo ein Beauftragter bestellt ist, diesem Kenntnis zu geben. Auf das Verlangen des Kassenanwalts oder des Beauftragten ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen zu gewähren. Gegen die Festsetzung des Ruhegehalts oder der Witwen- und Waisengelder steht dem Kassenanwalt oder seinem Beauftragten innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Festsetzung die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid binnen sechs Wochen an den Unterrichtsminister und den Finanzminister zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39.

Die Landesschulkasse übernimmt:

a) die Zahlung des baren Diensteinkommens und der Kinderbeihilfen einschließlich des Ausgleichszuschlags an die Lehrer (Lehrerinnen), soweit sie in planmäßigen Stellen vollbeschäftigt werden, sowie der Gnadenbezüge;

b) die Erstattung des Wertes der den Stelleninhabern (Stelleninhaberinnen) auf ihr Diensteinkommen angerechneten Naturalleistungen und anderen Dienstbezüge oder einer Dienstwohnung an die Schulverbände (Schulgemeinden);

c) die Zahlung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge einschließlich der Gnadengelder, auch für die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den bisherigen Volksschullehrer-Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen Bezugsberechtigten, sowie der Hinterbliebenenbezüge, zu deren Zahlung die Stadt Berlin und die nach § 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (Gesetzsamml. S. 587), einer Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht angeschlossenen Schulverbände verpflichtet sind;

d) die Vergütung der Umzugskosten (§ 32).

§ 40.

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande des Diensteinkommens aller Schulstellen vom 1. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung des Diensteinkommens (§ 41 Abs. 1) und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten, zu denen das Diensteinkommen des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter und der sonstigen Beamten und Hilfskräfte sowie eine angemessene Betriebsrücklage gehören, berechnet. Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind in der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

(2) Erstmalig wird der Bedarf der Landesschulkasse nach dem Stande des Diensteinkommens (§ 41 Abs. 1), wie es auf Grund dieses Gesetzes am 1. April 1920 zu zahlen war, unter Hinzurechnung der mutmaßlichen Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Ersparnisse oder Fehlbeträge der bisher für die einzelnen Bezirke bestehenden Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen ermittelt.

§ 41.

(1) Der Staat zahlt an die Landesschulkasse:

a) ein Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) zustehenden und im vorangegangenen Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung (§§ 1 und 18), Ortszuschlag (§§ 9 und 20), Kinderbeihilfe (§ 23) und Ausgleichszuschlag (§ 24) einschließlich des Wertes, mit dem Naturalleistungen oder andere Dienstbezüge sowie eine Dienstwohnung dem einzelnen Stelleninhaber (Stelleninhaberin) auf sein (ihr) gesamtes Diensteinkommen angerechnet werden;

b) ein Viertel der auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten und im vorangegangenen Rechnungsjahre tatsächlich gezahlten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge (einschließlich des Versorgungszuschlags und der Kinderbeihilfe) und der Gnadenbezüge.

Das Viertel zu a wird nicht gezahlt:

aa) von den besonderen Stellenzulagen (§ 16 des Gesetzes);

bb) von einem Betrage von 1 300 Mark und dem auf diesen Betrag entfallenden Ausgleichszuschlage des Diensteinkommens der Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen, ausschließlich der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder;

cc) von dem gleichen Betrage (wie unter bb) des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen), die an gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziele), die mit einer Volksschule verbunden sind, angestellt und vollbeschäftigt sind;

dd) von dem gleichen Betrage (wie unter bb) des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen), die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind;

ee) von einem um 450 Mark gekürzten Unterschiedsbetrage zwischen der tatsächlichen Besoldung der Leiter (Leiterinnen) und der Konrektoren (Konrektorinnen) von Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen und einer Besoldung als Lehrer (Lehrerin) in

Gruppe 1 nebst dem auf diesen Betrag entfallenden Ausgleichszuschlag unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes;

ff) von dem gleichen Betrage (wie unter ee) des Diensteinkommens der Leiter (Leiterinnen) von Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen.

c) die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Anfangstermin vor dem 1. April 1920 liegt.

(2) Für die Zeit, in welcher eine planmäßige Stelle nicht durch einen endgültig oder einstweilig angestellten Stelleninhaber (Stelleninhaberin) verwaltet wird, zahlt der Staat einen Betrag nach dem Jahressatze von 1 600 Mark bei Lehrerstellen und 1 500 Mark bei Lehrerinnenstellen nebst einem Zuschlag in Höhe des für den Ausgleichszuschlag maßgebenden Satzes (§ 24).

(3) Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

(4) Für das Rechnungsjahr 1920 zahlt der Staat an die Landesschulkasse:

a) ein Viertel des den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) nach dem Stande vom 1. April 1920 zustehenden Betrags an Grundgehalt oder Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschlag einschließlich des im Abs. 1 unter a angegebenen Anrechnungswerts;

b) ein Viertel der auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge (einschließlich des Versorgungszuschlags und der Kinderbeihilfen) und der Gnadenbezüge, soweit sie im Rechnungsjahre 1920 zu zahlen sind.

Das Viertel zu a wird nicht gezahlt von den im Abs. 1 unter aa bis ff angegebenen Beträgen;

c) die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Anfangstermin vor dem 1. April 1920 liegt.

§ 42.

(1) Bestehen in einem Schulverband (einer Schulgemeinde) mehr Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so berechnet sich der Staatsbeitrag nach dem Diensteinkommen (§ 41 Abs. 1) der für je 60 Kinder erforderlichen Stellen. Ist die Zahl der Schulkinder durch 60 nicht teilbar, so wird bei den Schulverbänden (Schulgemeinden) mit nicht mehr als sieben Schulstellen angenommen, daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Schulkindern vorhanden wäre. Die Höhe des Staatsbeitrags berechnet sich in den Schulverbänden (Schulgemeinden), in denen mehr Schulstellen vorhanden sind, dergestalt, daß das gesamte Diensteinkommen aller Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen) zusammengezählt wird unter Abzug:

a) der besonderen Stellenzulagen;
b) eines Betrags von 1 300 Mark von dem Diensteinkommen der Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen ausschließlich der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder;
c) des gleichen Betrags (wie unter b) von dem Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen), die an gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziele), die mit einer Volksschule verbunden sind, angestellt und vollbeschäftigt sind;
d) des gleichen Betrags (wie unter b) von dem Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen), die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind;
e) des um 450 Mark gekürzten Unterschiedsbetrags zwischen der tatsächlichen Besoldung der Leiter (Leiterinnen) und der Konrektoren (Konrektorinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und einer Besoldung als Lehrer (Lehrerin) in Gruppe 1;
f) des gleichen Betrags (wie unter e) von dem Diensteinkommen der Leiter (Leiterinnen) von Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen.

Nach Abzug der unter a bis f genannten Beträge wird das gesamte Diensteinkommen aller Stelleninhaber (Stelleninhaberinnen) nach dem Verhältnisse der insgesamt für je 60 Schulkinder erforderlichen und der darüber hinaus vorhandenen Schulstellen geteilt und von dem ersteren Betrag ein Viertel als Staatsbeitrag gezahlt.

(2) Der von dem Staate für etwaige freie Stellen zu zahlende Beitrag wird für solche Schulverbände (Schulgemeinden) folgendermaßen ermittelt: Sind Stellen frei geworden, so wird berechnet, wieviel der Staat zu zahlen hätte, wenn er für alle Stellen im Schulverbande den Staatsbeitrag (vergl. auch § 41 Abs. 2) gewähren müßte. Von dem so errechneten Betrage hat der Staat den Teil an die Landesschulkasse zu zahlen, der den für je 60 Schulkinder erforderlichen Schulstellen entspricht.

(3) Sind in einem Schulverband auf Grund gesetzlicher Vorschrift Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so ist der Betrag, von dem der Staat ein Viertel zur Landesschulkasse zu zahlen hat, für die Volksschulen der verschiedenen Bekenntnisse ohne Rücksicht auf die anderen Schularten besonders festzustellen.

§ 43.

(1) In Schulverbänden (Schulgemeinden), in denen am 15. September 1920 mehr Schulstellen vorhanden waren, als für je 60, aber nicht weniger als für je 40 Schulkinder erforderlich sind, wird das Diensteinkommen sämtlicher am 15. September 1920 vorhandenen Schulstellen der Berechnung des Staatsbeitrags zugrunde gelegt.

(2) Waren am 15. September 1920 mehr Schulstellen vorhanden, als für je 40 Schulkinder erforderlich sind, so wird für die Berechnung des Staatsbeitrags nur das Einkommen von so viel Stellen berücksichtigt, als erforderlich wären, wenn für je 40 Kinder eine Stelle vorhanden wäre.

(3) Tritt in solchen Schulverbänden (Schulgemeinden) nach dem 15. September 1920 eine Vermehrung der Schulstellen ein, ohne daß die Schulkinderzahl zugenommen hat, so wird nur das Diensteinkommen der am 15. September 1920 vorhandenen Schulstellen bei Berechnung des Staatsbeitrags berücksichtigt. Das danach zu berücksichtigende Diensteinkommen berechnet sich dann dergestalt, daß das gesamte Diensteinkommen aller Stelleninhaber ausschließlich der besonderen Stellenzulagen zusammengezählt und im Verhältnisse der am 15. September 1920 vorhanden gewesenen und der später vorhandenen Schulstellen geteilt wird und von dem ersteren Betrag ein Viertel als Staatsbeitrag zu zahlen ist.

(4) Tritt eine Verminderung der Schulkinderzahl ein, so daß weniger als 40 Schulkinder im Durchschnitt auf eine Schulstelle entfallen, so wird für die Berechnung des Staatsbeitrags nur das Einkommen von so viel Stellen berücksichtigt, als erforderlich wären, wenn für je 40 Kinder eine Stelle vorhanden wäre.

(5) Hat sich die Schulstellenzahl und zugleich die Schulkinderzahl vermehrt, so ist festzustellen, wieviel Schulkinder gegenüber dem Stande vom 15. September 1920 mehr vorhanden sind, und wieviel Schulstellen auf die vermehrte Zahl bei Zugrundelegung von je 60 Kindern erforderlich wären. Bis zu dieser Zahl sind die neuen Schulstellen mit ihrem Diensteinkommen bei Berechnung des Staatsbeitrags zu berücksichtigen. Die Vorschrift im Abs. 1 ist bei der Berechnung sinngemäß anzuwenden.

§ 44.

(1) Im Falle der Veränderung von Schulverbänden durch Abänderung von Gemeindegrenzen gilt für die Berechnung des Staatsbeitrags folgendes:

I. Gehört weder der Schulverband (die Schulgemeinde), von dessen Bezirk eine Abtrennung stattfand, noch der, dessen Bezirk sich durch die Eingemeindung vergrößert, zu den im § 43 bevorrechteten, so erfolgt die Berechnung des Staatsbeitrags lediglich nach den Bestimmungen des § 42.

II. Gehört der verkleinerte Schulverband (Schulgemeinde) zu den im § 43 bevorrechteten, so wird die Zahl der am 15. September 1920 vorhandenen Schulstellen, für die bisher der Staatsbeitrag zu zahlen war, soweit sie noch bestehen, im Verhältnisse der Zahl der Schulkinder, die in dem bisherigen Verbande verbleiben und die infolge der Eingemeindung in einen anderen Verband übertreten, geteilt, und in diesem Teilungsverhältnisse wird das Recht auf den Staatsbeitrag gemäß § 43 auf die in Betracht kommenden Schulverbände verteilt.

III. Geht ein gemäß § 43 bevorrechteter Schulverband (Schulgemeinde) ganz in einen andern Schulverband infolge der Eingemeindung auf, so geht das Recht auf den Staatsbeitrag in vollem Umfang auf den vergrößerten Schulverband über.

IV. Gehört nur der durch die Eingemeindung vergrößerte Schulverband (Schulgemeinde) zu den gemäß § 43 bevorrechteten, so ist bei einer durch die Eingemeindung eintretenden Vermehrung der Schulstellen und der Kinderzahl für die Berechnung des Staatsbeitrags nach den Bestimmungen im § 43 Abs. 5 zu verfahren.

(2) Ob und inwieweit bei Eingemeindungen, an denen gemäß § 43 bevorrechtete Schulverbände (Schulgemeinden) beteiligt sind, ein Übergang des Rechtes auf den Staatsbeitrag gemäß § 43 auf die beteiligten Schulverbände (Schulgemeinden) zu erfolgen hat, beschließt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kassenanwalts durch einen mit Gründen versehenen Bescheid. Gegen den Bescheid der Schulaufsichtsbehörde steht sowohl den beteiligten Schulverbänden (Schulgemeinden) wie dem Kassenanwalte binnen einem Monate vom Tage der Zustellung des Bescheids das Rechtsmittel der Beschwerde an den Provinzialrat, für Berlin an den Oberpräsidenten, für die Hohenzollernschen Lande an den Bezirksausschuß zu. Der Beschluß des Provinzialrats beziehungsweise des Oberpräsidenten beziehungsweise des Bezirksausschusses ist endgültig.

(3) Tritt in den Fällen der Nr. II und III später eine Veränderung in der Zahl der Schulstellen oder der Schulkinder ein, so gilt für die Berechnung des Staatsbeitrags folgendes:

a) Bei einer Vermehrung der Schulkinder und der Zahl der Schulstellen ist für das auf den vergrößerten Schulverband übergegangene Sonderrecht für eine Anzahl von Schulstellen aus § 43 eine Schulkinderzahl zugrunde zu legen, wie sie am 15. September 1920 in dem verkleinerten oder aufgehobenen Schulverbande (Schulgemeinde) auf die gleiche Zahl von Schulstellen entfiel.

b) Bei einer Vermehrung der Schulstellen ohne Vermehrung der Schulkinderzahl ist im Falle von Nr. II und III die gesamte am 15. September 1920 in dem aufgehobenen Schulverbande vorhanden gewesene Zahl von Schulstellen, soweit sie sich nicht bis zur Eingemeindung etwa vermindert hat, mit in Rücksicht zu ziehen.

c) Tritt später nach der Eingemeindung eine Verminderung der Schulkinderzahl ein, welche für die nach § 43 bevorrechteten Schulstellen in Betracht kommt, so vermindert sich die bevorrechtete Schulstellenzahl auf die Stellenzahl, die erforderlich wäre, wenn für je 40 Kinder eine Stelle vorhanden wäre.

§ 45.

Zur Aufbringung des durch den Staatsbeitrag und die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesschulkasse sind die Schulverbände (Schulgemeinden) verpflichtet.

§ 46.

Der Bedarf ist auf die Schulverbände (Schulgemeinden) wie folgt zu verteilen:

1. Von den Schulverbänden (Schulgemeinden), in denen Schulstellen vorhanden sind, für die ein Staatsbeitrag nicht gezahlt wird, ist für jede dieser Stellen als Beitrag einzuziehen:
   a) der nach §§ 42, 43 und 44 errechnete Betrag des Lehrerdiensteinkommens einschließlich der Kinderbeihilfen und des Ausgleichszuschlags;
   b) ein Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a errechneten Diensteinkommen.
2. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellenzulagen (§ 16) gewährt werden, haben an die Landesschulkasse zu zahlen:
   a) den Betrag der im Laufe des Rechnungsjahres in ihnen zu zahlenden Stellenzulagen;
   b) einen Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a errechneten Betrage.
3. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellen vorhanden sind für lebenslänglich angestellte Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als sechs aufsteigenden Klassen, ausschließlich der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder, oder Stellen für vollbeschäftigte Lehrer (Lehrerinnen) zum Unterrichte an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziele) oder Stellen für Lehrer (Lehrerinnen), die an besonderen Veranstaltungen der Volksschule für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind, haben für jede dieser Stellen an die Landesschulkasse jährlich zu zahlen:
   a) einen Betrag von 1 300 Mark mit dem einem solchen Gehaltsbetrage entsprechenden Ausgleichszuschlage;
   b) einen Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a errechneten Betrage.
4. Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Stellen für lebenslänglich angestellte Leiter (Leiterinnen) bzw. Konrektoren (Konrektorinnen) von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen und Stellen für Leiter (Leiterinnen) von Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier oder mehr aufsteigenden Klassen vorhanden sind, haben an die Landesschulkasse zu zahlen:

a) den Unterschiedsbetrag, welchen der Stelleninhaber (die Stelleninhaberin) gegenüber einer Besoldung als Lehrer (Lehrerin) in Gruppe 1 mehr erhält, vermindert um einen Betrag von 450 Mark mit dem auf diese danach sich ergebende Summe entfallenden Ausgleichszuschlag;

b) einen Zuschlag von 20 vom Hundert zu dem nach a errechneten Betrage.

5. Schulverbände, deren Lehrer (Lehrerinnen) einen höheren Ortszuschlag als den der niedrigsten Ortsklasse erhalten, haben für jede Stelle, die nicht zu denen unter 1 gehört, einen besonderen Beitrag nebst einem Zuschlag in Höhe des Ausgleichszuschlags an die Landesschulkasse zu zahlen. Der besondere Beitrag hat drei Viertel des Unterschieds zwischen dem Ortszuschlage der niedrigsten Ortsklasse und dem Ortszuschlage, der für den Schulverband (Schulgemeinde) maßgebend ist, zu betragen.

6. Der nach Abzug der unter 1 bis 5 genannten Vorausleistungen und des Staatsbeitrages sowie etwaiger sonstiger Einnahmen verbleibende Bedarf ist, soweit er nicht durch die nach dem Ausführungsgesetze zum Landessteuergesetze bereitgestellten Mittel gedeckt wird, gleichmäßig auf die übrigen Schulstellen zu verteilen und von den Schulverbänden (Schulgemeinden) nach der Zahl ihrer Lehrer- und Lehrerinnenstellen unter Fortlassung der unter 1 berücksichtigten Schulstellen zu entrichten. Bei der Verteilung auf die Schulstellen sind die Lehrerinnenstellen nur mit je neun Zehntel in Ansatz zu bringen.

§ 47.

(1) Der Staat zahlt an jeden Schulverband und an jeden Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jedes am 1. Mai des Vorjahres die Volksschule bzw. eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind einen durch fünf ohne Rest teilbaren, auf volle Mark nach unten abgerundeten Betrag (Beschulungsgeld), dessen Höhe alljährlich von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festzusetzen ist. Bestehen jedoch in einem Schulverbande (einer Schulgemeinde) weniger Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so wird das Beschulungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle gezahlt. Der für die überschießende Schulkinderzahl nicht zur Auszahlung gelangende Betrag an Beschulungsgeld tritt dem in diesem Paragraphen Abs. 3 vorgesehenen besonderen Ergänzungszuschußfonds von 100 Millionen Mark hinzu.

(2) Schulkinder, welche aus einem Schulverbande gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes für alle Unterrichtsfächer zugewiesen sind (§ 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsamml. S. 335), sind dem Schulverbande anzurechnen, zu dem sie an sich gehören.

(3) Der Gesamtbetrag des Beschulungsgeldes einschließlich des im § 49 Abs. 1 vorgesehenen besonderen Ergänzungszuschußfonds von 50 Millionen Mark und einschließlich des nach § 43 zu zahlenden besonderen Staatsbeitrages für die am 15. September 1920 mehr vorhandenen Schulstellen soll zuzüglich der sonstigen für persönliche und sächliche Volksschulzwecke zur Verfügung zu stellenden Ergänzungszuschüsse von 100 Millionen Mark in den einzelnen Jahren die Hälfte des tatsächlichen Lehrerdiensteinkommens, zu dem der Staat einen Beitrag zahlt (§ 41), erreichen, aber nicht übersteigen. Dem Ergänzungszuschußfonds von 100 Millionen Mark tritt ferner der Betrag hinzu, der infolge der Abrundung des Beschulungsgeldes auf eine durch 5 ohne Rest teilbare Zahl nicht zur Verteilung gelangt.

(4) Dem Landtage ist jährlich eine Übersicht über die Verteilung der Ergänzungszuschüsse vorzulegen.

§ 48.

(1) In Gesamtschulverbänden ist der für die Schulkinder des Verbandes gezahlte Betrag den einzelnen zum Gesamtschulverbande gehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) unter Anrechnung auf ihre an den Verband zu leistenden Zahlungen zu überweisen.

(2) Findet in den Gutsbezirken eine Unterverteilung auf Grund eines Statuts gemäß § 8 des Volksschulunterhaltungsgesetzes statt, so gelten die Leistungen der Beitragspflichtigen als Leistungen des Gutsbezirkes, mit denen aufzurechnen ist.

(3) In Schulgemeinden wird die Art und Weise der Anrechnung der Schulleistungen der Beitragspflichtigen auf die den Gemeinden (Gutsbezirken) durch Vermittlung der Schulgemeindekasse zu überweisenden staatlichen Beschulungsgelder durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister geregelt. Diese Befugnis kann im Einzelfalle den Schulaufsichtsbehörden übertragen werden. In Natur geleistete Dienste (Hand- und Spanndienste und ähnliche) sind nur insoweit gegenzurechnen, als an ihre Stelle Barleistungen getreten sind.

(4) Werden einem Gesamtschulverbande Ergänzungszuschüsse zugunsten einzelner der ihm angehörenden Gemeinden (Gutsbezirke) gewährt, so hat die Anrechnung der vom Staate für die einzelnen Kinder gezahlten Beträge auf den Betrag zu erfolgen, den die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) ohne Rücksicht auf den zu ihren Gunsten bewilligten Ergänzungszuschuß zu zahlen haben.

§ 49.

(1) Sind in einem Schulverbande mit eigener Schule weniger als 60 Schulkinder vorhanden, oder ist die Zahl der Schulkinder nicht ohne Rest durch 60 teilbar, und sind in ihm mehr Schulstellen vorhanden, als nötig wären, wenn der bei Teilung durch 60 übrigbleibende Rest nicht vorhanden wäre, so wird zwar ein Beschulungsgeld für die Zahl der Schulkinder, die an 60 oder der nächst-

höheren durch 60 teilbaren Zahl fehlt, nicht gezahlt; der Staat stellt indessen zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen einen Betrag in Höhe des Beschulungsgeldes zur Verfügung. Die Gesamtsumme der auf Grund dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Ergänzungszuschüsse darf die Summe von 50 Millionen Mark nicht übersteigen.

(2) Sind in einem Schulverbande Schulen verschiedener Bekenntnisse auf Grund gesetzlicher Bestimmung vorhanden, so erfolgt die Feststellung der für die Höhe des Ergänzungszuschusses maßgebenden Zahl besonders für die Schulen der verschiedenen Bekenntnisse.

§ 50.

(1) Die nach den §§ 41, 42, 43, 44, 46 und 47 fälligen Beträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Soweit die Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) bis zum Fälligkeitstermine nicht eingezahlt sind, sind sie von diesem Tage ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind zugleich mit den Beiträgen zu entrichten.

(2) Solange der Verteilungsplan der Landesschulkasse für die Zahlung der Beiträge der einzelnen Schulverbände (Schulgemeinden) noch nicht genehmigt und nicht veröffentlicht ist, sind vorbehaltlich der endgültigen Regelung nach Veröffentlichung des Verteilungsplanes die Beiträge nach den Sätzen des vorhergehenden Jahres an die Landesschulkasse zu zahlen.

VIII. Lehreranstellung.

§ 51.

Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen.

(1) Die Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Befähigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt.

(2) In Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen wird ein Drittel der Stellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde neu besetzt; für zwei Drittel steht dem Schulverband das Wahlrecht zu. Freie Schulstellen sind in entsprechender Folge von der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulverbande zu besetzen.

(3) Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen nach Anhörung derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 des Volksschulunter

haltungsgesetzes zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;

3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation, § 57 des Volksschulunterhaltungsgesetzes).

(4) Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

(5) Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie zu einer neuen Wahl auf und bestimmt eine Frist dafür.

(6) Das Wahlrecht erlischt, wenn die Frist nicht innegehalten wird, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung versagt. Die Schulaufsichtsbehörde nimmt dann die Anstellung für den Schulverband vor.

(7) In den Schulverbänden mit 8 bis 25 Schulstellen bleibt es für zwei Drittel der Schulstellen bei dem in den §§ 58 bis 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimmten Verfahren.

(8) Wenn die Anstellung der Lehrer (Lehrerinnen) unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt, so ist vor der Anstellung in Schulverbänden, in denen eine Schuldeputation besteht, der Schuldeputation, in den übrigen Schulverbänden dem Schulvorstande Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Bestehen Schulkommissionen, so ist auch die Schulkommission zu hören, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. Soll im Einzelfalle eine von der Äußerung der örtlichen Schulbehörde abweichende Besetzung erfolgen, so ist dem Schulverbande ein mit Gründen versehener Bescheid mitzuteilen.

(9) Erfolgt die Anstellung durch Versetzung, so fällt die Anhörung der Schuldeputationen, Schulvorstände und Schulkommissionen weg. Die Anstellung erfolgt jedoch unter Anrechnung auf die sonst der Schulaufsichtsbehörde zufallenden Stellenbesetzungen. Bei Versetzung aus einem Schulverband in einen anderen wird eine Vergütung für Umzugskosten aus der Landesschulkasse gewährt (§ 32).

(10) Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamte ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.

(11) Das Verfahren bei Verwendung nicht voll- oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte ordnet eine Anweisung des Unterrichtsministers.

IX. Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 52.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 53.

(1) Aufgehoben werden die Verpflichtungen des Fiskus, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Observanz, Gewohnheitsrecht, Herkommen) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Gebäuden für Schulzwecke und die Verpflichtungen, die der Fiskus in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter für unmittelbar miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen hat.

(2) Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§ 54.

(1) Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

(2) Die Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind bei Bedarf nach diesem Gesetz neu zu gestalten.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist nach den §§ 3 flg. neu festzusetzen. Die Festsetzung ist den Lehrern (Lehrerinnen) schriftlich mitzuteilen.

§ 55.

Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von mehr als sieben Jahren werden in die Besoldungsgruppen mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem nach den §§ 3 flg. dieses Gesetzes festgesetzten Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Für Lehrer (Lehrerinnen), die zum 1. April 1920 in eine Stelle der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 aufrücken, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung des § 4 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

§ 56.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93), das Gesetz, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) und die §§ 19, 20, 21 und 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes, ebenso die § 49 Abs. 3 und 4, §§ 50 und 51 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) treten außer Kraft. Ebenso wird das vorläufige Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz (Notgesetz) vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 264) aufgehoben.

§ 57.

Der § 14 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird dahin abgeändert, daß die von den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen alljährlich

anzusammelnden Baubeiträge auf 240 Mark für die einzige oder erste, 200 Mark für die zweite, 160 Mark für die dritte und je 120 Mark für jede weitere Stelle des Schulverbandes erhöht werden.

§ 58.

Vom 1. Januar 1921 ab haben die Schulverbände (Schulgemeinden) in Anrechnung auf die von ihnen nach dem Verteilungsplan der Landesschulklasse für das Rechnungsjahr 1920 zu leistenden Zahlungen einen Betrag von 300 Mark für die planmäßige Lehrerstelle und von 270 Mark für die planmäßige Lehrerinstelle für das Vierteljahr Januar bis März 1920 zu leisten. Soweit die Leistung nicht bis zum 1. Februar 1921 erfolgt, ist sie von diesem Tage ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind zugleich mit den Beiträgen zu entrichten. Die bisher angewiesenen Staatsbeiträge, Staatszuschüsse, laufenden Ergänzungszuschüsse und die Leistungen des Fiskus für das Schulamt auf Grund besonderen Rechstitels kommen ebenso wie die bisherigen Beiträge der Schulverbände (Schulgemeinden) zu den Grundgehältern (Besoldungen) der Lehrer (Lehrerinnen) und zu den Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen in Wegfall.

§ 59.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern beauftragt.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.